

**Gesetzesantrag an den Landtag
Brandenburg im Mai 2021**

Gesetz zur Verlängerung des Windkraft-Moratoriums im Land Brandenburg

Der Landtag möge beschließen:

Gesetz zur Verlängerung des Windkraft-Moratoriums im Land Brandenburg

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und
Sanierungsplanung**

Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. April 2019 (GVBl. I Nr. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2c Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 wird die Angabe „für zwei Jahre vorläufig unzulässig“ ersetzt durch „für vier Jahre vorläufig unzulässig“.
- b) Satz 4 wird gestrichen.

2. § 21 wird aufgehoben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Verschiedene Regionalpläne bzw. Teilregionalpläne Windenergie sind gerichtlich für unwirksam erklärt worden. Dies stellt die Regionalen Planungsgemeinschaften vor die Aufgabe, neue Pläne zu erarbeiten.

Dies betrifft aktuell den Regionalplan Prignitz-Oberhavel (05.01.2018, OVG 11 N 27.15), den Regionalplan Havelland-Fläming (05.07.2018, OVG 2 A 2.16), den Regionalplan Lausitz-Spreewald (24.05.2019, OVG 2 A 4.19) und den Regionalplan Uckermark-Barnim (02.03.2021, OVG 10 A 2.17).

Um sicherzustellen, dass raumbedeutsame Anlagen in einem geordneten Verfahren geprüft werden, wurde bereits am 10.04.2019 durch den Landtag die Änderung des Gesetzes dahingehend beschlossen, dass ein neuer § 2c eingefügt wurde, der ein zweijähriges Moratorium ab der Zeit der Bekanntmachung der Neuaufstellung infolge einer Unwirksamkeitserklärung vorsieht.

Schon im Vorfeld dieser Beschlussfassung hatte die CDU-Fraktion im Hinblick auf die verschiedenen Unwirksamkeitserklärungen durch Gerichte gefordert, ein „echtes Windkraft-Moratorium“ zu beschließen. Hierzu sollte die Genehmigung sämtlicher raumbedeutsamer Maßnahmen bis zur Beschlussfassung des LEP HR untersagt werden. Zudem waren strenge Abstandskriterien und ein Windrad-Verbot im Wald vorgesehen (Antrag vom 10.09.2018, Drs. 6/9526).

Der Antrag wurde zwar abgelehnt. Jedoch sind die dort benannten Forderungen weiterhin akut, sie haben sich im Hinblick auf rechtliche, umweltschützerische und raumordnerische Belange sogar weiter verdichtet.

Die jüngste Entwicklung hat zudem gezeigt, dass der Zeitraum in den meisten Fällen nicht ausreicht, um einen rechtssicheren neuen Regionalplan zu erarbeiten. Um sicherzustellen, dass nicht verwaltungsaufwendige Einzeluntersagungen nötig werden, braucht es eine raumordnerische Gesamtregelung in Form einer Moratoriums-Verlängerung.

Die hierbei aufzustellende zeitliche Regelung ist keine einheitliche, sondern beginnt jeweils mit der öffentlichen Bekanntmachung der einzelnen Neuaufstellung. Um sicherzustellen, dass den Wechselwirkungen der verschiedenen Teilpläne Rechnung getragen und eine ordnungsgemäße Aufstellung durchgeführt wird, sollte die Verlängerung mindestens zwei weitere Jahre betragen und eine vorfristige Inkraftsetzung ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf demnächst bekanntzumachende Neuaufstellungen und deren voraussichtliche Zeitdauer kann auch die Gesamtbefristung des § 21 nicht mehr aufrechterhalten bleiben.

Nur so kann sichergestellt werden, dass die Rechtsprechung zu den einzelnen Regionalplänen, deren tragende Gründe in Teilen in allen Regionen von Bedeutung sein können, zwingend beachtet wird. Letzteres ist insbesondere im Hinblick auf das weiterhin anhängige Verfahren in Sachen Regionalplan Oderland-Spree von Relevanz.

Zugleich müssen in der betreffenden Moratoriums-Phase geeignete Mechanismen entwickelt werden, um die Mitwirkung von Personen zu verhindern, die einerseits politische Mandatsträger sind oder durch Beschäftigungsverhältnisse auf solche erheblichen Einfluss ausüben und andererseits als Verpächter von Grundflächen an Gewinnmaximierung interessiert sind.

Die notwendig werdende Veränderung ist rechtzeitig vor dem Auslaufen der bisherigen, zweijährigen Frist für einige Regionale Planungsgemeinschaften (insb. Havelland-Fläming (Juli 2021) und Prignitz-Oberhavel (August 2021)) zu beschließen. Dies rechtfertigt und erfordert eine kurzfristige, minimale Gesetzesänderung.